

Behörde warnt vor unsicheren FFP2-Schutzmasken

Seit einigen Wochen beliefert das Bundesgesundheitsministerium (BMG) auch die KV Nordrhein mit Schutzmaterial für die Praxen. Dieses wird nach Informationen des BMG vor der Weitergabe vom TÜV stichprobenartig geprüft. Nun ist aufgefallen, dass einige der vom Ministerium gelieferten Schutzmasken chinesischer Hersteller einer Qualitätsprüfung nicht standhalten beziehungsweise vor der Lieferung nicht ausreichend geprüft worden sind.

Das europäische Schnellwarnsystem RAPEX hat die KVen daher jetzt über den Rückruf von Schutzmasken informiert und von der Benutzung verschiedener Masken unterschiedlicher chinesischer Hersteller und Bezeichnungen abgeraten, da sie nicht die Anforderungen der europäischen Norm EN 149 erfüllen und damit einen Schutz versprechen, den sie nicht gewährleisten. Bei den beanstandeten Atemschutzmasken handelt es sich primär um die Modelle KN95 (8410) Lot 29002 des Herstellers Xin Neng Dian CTT Co Ltd., die Atemschutzmaske KN 95 des Herstellers Anhui Hongqing Protective Equipment (Hong Qing) und Masken des chinesischen Herstellers „Daddybaby Co. Ltd“ mit der Barcode-Nr. 6938457900045.

Auch die KV Nordrhein hat solche Atemschutzmasken vom Bund zur Weitergabe an die Arztpraxen erhalten und auch bereits in Teilen bei den jüngsten Verteilaktionen an Praxen ausgehändigt. Die Behörden weisen darauf hin, dass betroffene Modelle entsorgt werden sollten. **Bitte prüfen Sie, ob Sie Masken der genannten Modelle von uns oder auf anderem Wege erhalten haben und entsorgen Sie diese.**

Die KVNO wird ihren Bestand aus Lieferungen des BMG schnellstmöglich prüfen und die mangelhaften Masken umgehend aus dem Bestand entfernen. Wir werden ausschließen, dass diese Masken bei den nächsten Verteilaktionen in der kommenden und den nachfolgenden Wochen in Umlauf gelangen. Die Praxen in der Städteregion Aachen, die gestern möglicherweise fehlerhafte Masken erhalten haben, werden wir zeitnah mit neuen FFP2-Masken ausstatten. Eine detaillierte Information dazu folgt. Grundsätzlich werden wir weiterhin das Material, das wir beschaffen oder erhalten, so schnell wie möglich an unsere Mitglieder ausgeben. Wir weisen ausdrücklich darauf hin: Bei Atemschutzmasken, die von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) oder der KVNO beschafft werden, liegen entsprechende Zertifizierungen vor.

Wir entschuldigen uns für die Umstände: Auch wir sind – wie Sie sich denken können – „not amused“ über diese Rückrufaktion!

Detaillierte Informationen zu den beanstandeten Masken und Fotos von den Kennzeichnungen erhalten Sie auf Produktwarnung.de



<https://www.produktwarnung.eu/2020/04/23/rapex-meldungen-achtung-behoerde-warnt-vor-unsicheren-atemschutzmasken/19060>



Telefonische AU um weitere zwei Wochen verlängert

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die befristete Ausnahmeregelung zur telefonischen Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit durch Vertragsärztinnen und Vertragsärzte erneut um zwei Wochen verlängert. Die Ausnahmeregelung wäre bei Nichtverlängerung am 4. Mai 2020 ausgelaufen.

Befristet bis zum 18. Mai 2020 gilt nun weiterhin: Die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bei Versicherten mit Erkrankungen der oberen Atemwege, die keine schwere Symptomatik aufweisen, darf für einen Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen auch nach telefonischer Anamnese erfolgen. Bei Bedarf kann die Krankschreibung einmalig um bis zu sieben weitere Kalendertage verlängert werden. Die Möglichkeit der telefonischen Anamnese und Krankschreibung umfasst auch die technisch weitergehende Videotelefonie.

Die Ausnahmeregelung gilt auch für die Ausstellung einer „Ärztlichen Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei der Erkrankung eines Kindes“ (Muster 21). Rechtzeitig vor Auslaufen der Sonderregelung am 18. Mai 2020 wird der G-BA über eine mögliche erneute Verlängerung entscheiden.

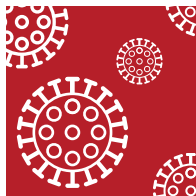
KBV fordert Kurzarbeitergeld auch für Vertragspraxen

Die Bundesagentur für Arbeit hat die interne Weisung ausgegeben, dass Vertragsarztpraxen kein Kurzarbeitergeld zur Überbrückung von wirtschaftlichen Schwierigkeiten durch die Corona-Pandemie zusteht (wir berichteten in unserer letzten Praxisinformation). Die durch den GKV-Schutzschirm gesetzlich beschlossenen Ausgleichszahlungen würden eventuelle Umsatzeinbußen kompensieren, sodass „kein Raum für eine Zahlung von Kurzarbeitergeld“ bestehe.

Das will die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) nicht hinnehmen. Aus Sicht des KBV-Vorstands ist eine pauschale Absage ohne Prüfung im Einzelfall rechtswidrig. Sie verlangt in einem Brief an Bundesarbeitsminister Hubertus Heil nach einer Klarstellung des Sachverhalts. Unter den vertragsärztlichen „Schutzschirm“ nach § 87a SGB V fallen nach Ansicht der KBV nur Umsätze einer Vertragsarztpraxis aus der Tätigkeit innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung.

Für die Mehrheit der vertragsärztlichen Praxen treffe die Annahme einer rein vertragsärztlichen Tätigkeit aber nicht zu. Nicht unter den Schutzschirm fielen daher Einnahmen aus privatärztlichen, arbeitsmedizinischen oder sonstigen Leistungen, heißt es in dem Brief.

Die KBV macht den Arbeitsminister darauf aufmerksam, dass nicht vertragsärztlich erbrachte Leistungen in Praxen einen „durchaus hohen und nicht allgemein pauschalierbaren Anteil“ ausmachen können. Dadurch werde es Praxen geben, die trotz des „Schutzschirms“ Einnahmeverluste erleiden könnten, die die Voraussetzungen der §§ 95 und 96 SGB III erfüllen. Ohne Zahlungen von Kurzarbeitergeld wären betriebsbedingte Kündigungen unvermeidlich, „was für die ärztliche Infrastruktur extrem schädlich wäre“, so der KBV-Vorstand.



DMP: Dokumentationen und Schulungen in Nordrhein auch per Videotelefonie möglich

Wie bereits berichtet, hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) per Beschluss vom 27.03.2020 die Verpflichtung zu Dokumentation (Quartale 1 bis 3/2020) und Schulungen (Quartale 1 bis 4/2020) bei Disease-Management-Programmen ausgesetzt. Damit soll das Infektionsrisiko vermieden werden, dem sich in DMP eingeschriebene Patienten unter Umständen aussetzen, wenn sie zu Schulungen oder Untersuchungen in die Praxis kommen. Die Nichtteilnahme führt dabei nicht automatisch zur Ausschreibung.

In Bezug auf die Abrechnung von DMP-Leistungen weist die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein darauf hin, dass die bisherigen Regelungen und Leistungsinhalte grundsätzlich unverändert fortbestehen, Leistungen somit erst bei vollständiger Erbringung abgerechnet werden können. Daher können weiterhin auch nur vollständig durchgeführte und an die Datenstelle übermittelte Dokumentationen abgerechnet werden. Ärzte entscheiden aber selbst, ob eine persönliche Kontrolluntersuchung nach medizinischem Ermessen möglich und nötig ist oder die Dokumentation der rein anamnetischen Daten telemedizinisch, ggf. auch durch telefonische Konsultationen, erfolgen kann. Laborkontrollen im Rahmen von Hausbesuchen (auch durch entsprechend qualifizierte nichtärztliche Praxisassistenten) sind ebenfalls möglich.

Die in den DMP empfohlenen Mindestintervalle für klinische Untersuchungen und Laborkontrollen sind dabei weiterhin zu berücksichtigen. Ob sie vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie im Einzelfall verschoben werden sollen, liegt in der Entscheidung des Arztes.

Sonderregelung DMP-Schulungen bis vorerst 30.06.2020

Auch die im Quartal 2/2020 medizinisch erforderlichen DMP-Schulungen können von den nordrheinischen Vertragsärzten mittels zertifizierter Videotelefonie erbracht und mit den bisher bekannten Symbolnummern abgerechnet werden. Die zeitgleiche Abrechnung als Videosprechstunde oder telefonische Beratung nach GOP 01435 ist jedoch ausgeschlossen. Von ggf. vorgegebenen Mindestgruppengrößen kann auf mindestens eine Person abgewichen werden. Voraussetzung ist, dass der Arzt bereits über eine Abrechnungsgenehmigung dieser Schulung durch die KV Nordrhein verfügt. Die Vergütungshöhe von Schulungen bleibt unverändert, eine gesonderte Vergütung für eventuelle Einzelschulungen ist nicht vereinbart. Eine einfache telefonische Beratung ist dagegen keine Schulung in diesem Sinne.

Merkblatt zur Abrechnung von Corona-Behandlungen

Mit zahlreichen Ausnahme- und Übergangsregeln hat die ärztliche Selbstverwaltung bislang dafür gesorgt, dass die vertragsärztliche Versorgung auch unter den herausfordernden Bedingungen der Pandemie sichergestellt ist. Viele ärztliche Leistungen im Zusammenhang mit der Behandlung von COVID-19 sind neu in den Leistungskatalog aufgenommen worden oder mussten neu bewertet werden. Um Ihnen den Überblick über die verschiedenen Abrechnungsmöglichkeiten bei der Versorgung von Corona-Patienten zu erleichtern, hat die KV Nordrhein ein Merkblatt erstellt.



Getrennt nach dem Ort der Leistungserbringung zeigt die Übersicht, was bei der Abrechnung zu beachten ist. Konkret geht es um Informationen zur Abrechnung

- in der eigenen Praxis
- von Haus-, Altenheim- bzw. Pflegeheimbesuchen
- des organisierten Hausbesuchsdienstes
- in einem Testzentrum sowie
- in einem Behandlungszentrum.

Das Merkblatt zum Download:



https://kvno.de/downloads/honorar/merkblatt_corona_abrechnung.pdf

ACE-Hemmer und Sartane bei COVID-19 nicht absetzen

Die Therapie mit ACE-Hemmern (ACE-I) oder Sartanen soll wegen einer SARS-CoV-2-Infektion nicht abgesetzt werden. Darauf hat die Europäische Kardiologische Gesellschaft (ESC) hingewiesen. Für schädliche Effekte der beiden Antihypertensiva-Klassen bei COVID-19 gebe es keine Evidenz. In einer ersten retrospektiven Studie an 362 hypertensiven Patienten im chinesischen Wuhan konnte weder ein schwerer Krankheitsverlauf noch eine erhöhte Sterblichkeit für Patienten gezeigt werden, die ACE-Hemmer oder Sartane genommen haben. Das Coronavirus bindet über membrangebundenes Angiotensin Converting Enzym 2 (ACE2) an Zellen. Aus früheren Studien ist bekannt, dass die (intravenöse) Gabe von ACE-I oder Sartanen das ACE2 heraufreguliert und somit theoretisch das Coronavirus leichter in Zellen eindringen kann.

Danke MFA!

Sie sind häufig die ersten Ansprechpartner für Patienten, die ärztliche Hilfe benötigen – und damit von größter Bedeutung für die Gesundheitsversorgung Deutschlands: die mehr als 400.000 Medizinischen Fachangestellten in den Praxen der Vertragsärzte und Psychotherapeuten. Neben Ärzten und Psychotherapeuten sind sie immer für die Patienten da – ob Corona-Pandemie oder nicht. Aber gerade in diesen Wochen leisten die MFA Großartiges: Grund genug für den Vorstand der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, Danke zu sagen! Auf einem eigens erstellten Praxisposter würdigt der Vorstand die Arbeit der MFA. „Wir wollen damit das besondere Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Praxen öffentlich herausstellen“, betonte KBV-Vorstandschef Dr. Andreas Gassen bei der Vorstellung des Posters. „Sie machen einen hervorragenden Job“, lobte auch KBV-Vize Dr. Stephan Hofmeister und ergänzte: „Und das machen Sie, obwohl Sie vielleicht selbst von Kita- oder Schul-Schließung betroffen sind oder einer Risikogruppe angehören.“ KVNO-Chef Dr. med. Frank Bergmann schließt sich diesem Dank gerne an: Derzeit sei viel von Alltagshelden der Corona-Krise die Rede. „Die MFA, EVAs und VERAHS bleiben dabei meist unerwähnt, obwohl sie an vorderster Front an der Bewältigung der Corona-Pandemie in den Praxen und Diagnostikzentren mitarbeiten. Herzlichen Dank dafür!“, so Bergmann. Das KBV-Praxisposter „Dankeschön“ steht zum Ausdrucken online bereit.



https://www.kbv.de/media/sp/200427_KBV_Danke_MFA.pdf